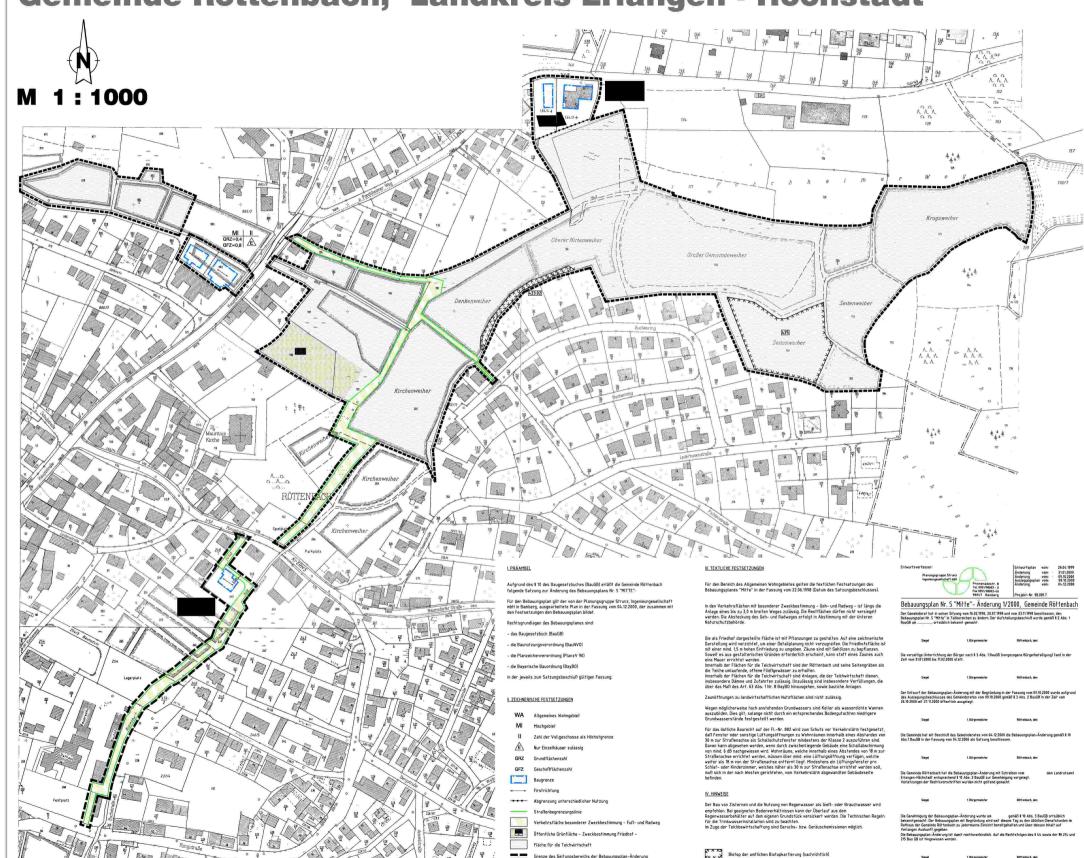
# Bebauungsplan Nr. 5 "MITTE" - Änderung 1/2000, Gemeinde Röttenbach, Landkreis Erlangen - Höchstadt





Entwurfsplan 26.04.1999 vom: Änderung vom: Änderung vom: Auslegungsplan vom: Änderung vom: 31.01.2000 09.10.2000 09.10.2000 04.12.2000

# h

		Tel. 0951/98003 - 0 Fax 0951/98003-40 96047 Bamberg	130,000,00	ekt-Nr. 98.081.7	04.12.2000	
Bebauungsplan I	Nr. 5 "Mitte"	– Änderung	1/2000,	Gemeinde Ri	öttenbac	
Der Gemeinderat hat in so Bebauungsplan Nr. 5 "Mitt BauGB amortsi	te" in Teilbereichen	zu ändern. Der Au				
Siegel	Siegel 1. Bürgermeister		Rött	Röttenbach, den		
Die vorzeitige Unterrichto Zeit vom 31.01.2000 bis 11.		n § 3 Abs. 1 BauGB (	vorgezogene	Bürgerbeteiligung)	fand in der	
Siegel 1. Bürg		ürgermeister	Rött	Röttenbach, den		
Der Entwurf der Bebauun des Auslegungsbeschluss 26.10.2000 mit 27.11.2000 ö	ses des Gemeindera	tes vom 09.10.2000				
Siegel	1. B	ürgermeister	Rött	enbach, den		
Die Gemeinde hat mit Besi Abs.1 BauGB in der Fassu				ngsplan-Änderung	gemäß§10	
Siegel	1. B	ürgermeister	Rött	enbach, den		
Die Gemeinde Röttenbach Erlangen-Höchstadt ents Verletzungen der Rechts	prechend § 10 Abs.	2 BauGB zur Geneh	migung vorge		Landratsamt	
Siegel	1. 8	ürgermeister	Rött	enbach, den		
Die Genehmigung der Beba bekanntgemacht. Der Beb Rathaus der Gemeinde Rö Verlangen Auskunft gene	auungsplan mit Beg ttenbach zu jederm	ründung wird seit o	liesem Tag zu		tstunden im	

Die Bebauungsplan-Änderung ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 sowie der §§ 214 und 215 Bau GB ist hingewiesen worden.

Siegel 1. Bürgermeister Röttenbach, den

## I. PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) erläßt die Gemeinde Röttenbach folgende Satzung zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 "MITTE":

Für den Bebauungsplan gilt der von der Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg, ausgearbeitete Plan in der Fassung vom 04.12.2000, der zusammen mit den Festsetzungen den Bebauungsplan bildet.

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- die Planzeichenverordnung (PlanzV 90)
- die Bayerische Bauordnung (BayBO)

in der jeweils zum Satzungsbeschluß gültigen Fassung.

### II. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

WA Allgemeines Wohngebiet MI Mischgebiet Ш Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze Nur Einzelhäuser zulässig GRZ Grundflächenzahl GFZ Geschoßflächenzahl Baugrenze Firstrichtung Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Straßenbegrenzungslinie Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Fuß- und Radweg Öffentliche Grünfläche – Zweckbestimmung Friedhof – Fläche für die Teichwirtschaft Grenze des Geltungsbereichs der Bebauungsplan-Änderung

#### III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Für den Bereich des Allgemeinen Wohngebietes gelten die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Mitte" in der Fassung vom 22.06.1998 (Datum des Satzungsbeschlusses).

In den Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung – Geh- und Radweg – ist längs die Anlage eines bis zu 3,0 m breiten Weges zulässig. Die Restflächen dürfen nicht versiegelt werden. Die Absteckung des Geh- und Radweges erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Die als Friedhof dargestellte Fläche ist mit Pflanzungen zu gestalten. Auf eine zeichnerische Darstellung wird verzichtet, um einer Detailplanung nicht vorzugreifen. Die Friedhofsfläche ist mit einer mind. 1,5 m hohen Einfriedung zu umgeben. Zäune sind mit Gehölzen zu bepflanzen. Soweit es aus gestalterischen Gründen erforderlich erscheint, kann statt eines Zaunes auch eine Mauer errichtet werden.

Innerhalb der Flächen für die Teichwirtschaft sind der Röttenbach und seine Seitengräben als die Teiche umlaufende, offene Fließgewässer zu erhalten.

Innerhalb der Flächen für die Teichwirtschaft sind Anlagen, die der Teichwirtschaft dienen, insbesondere Dämme und Zufahrten zulässig. Unzulässig sind insbesondere Verfüllungen, die über das Maß des Art. 63 Abs. 1 Nr. 8 BayBO hinausgehen, sowie bauliche Anlagen.

Zaunöffnungen zu landwirtschaftlichen Nutzflächen sind nicht zulässig.

Wegen möglicherweise hoch anstehenden Grundwassers sind Keller als wasserdichte Wannen auszubilden. Dies gilt, solange nicht durch ein entsprechendes Bodengutachten niedrigere Grundwasserstände festgestellt werden.

Für das östliche Baurecht auf der Fl.-Nr. 882 wird zum Schutz vor Verkehrslärm festgesetzt, daß Fenster oder sonstige Lüftungsöffnungen zu Wohnräumen innerhalb eines Abstandes von 30 m zur Straßenachse als Schallschutzfenster mindestens der Klasse 2 auszuführen sind. Davon kann abgesehen werden, wenn durch zwischenliegende Gebäude eine Schallabschirmung von mind. 6 dB nachgewiesen wird. Wohnräume, welche innerhalb eines Abstandes von 18 m zur Straßenachse errichtet werden, müssen über mind. eine Lüftungsöffnung verfügen, welche weiter als 18 m von der Straßenachse entfernt liegt. Mindestens ein Lüftungsfenster pro Schlaf- oder Kinderzimmer, welches näher als 30 m zur Straßenachse errichtet werden soll, muß sich in der nach Westen gerichteten, vom Verkehrslärm abgewandten Gebäudeseite befinden.

#### IV. HINWEISE

Der Bau von Zisternen und die Nutzung von Regenwasser als Gieß- oder Brauchwasser wird empfohlen. Bei geeigneten Bodenverhältnissen kann der Überlauf aus dem Regenwasserbehälter auf dem eigenen Grundstück versickert werden. Die Technischen Regeln für die Trinkwasserinstallation sind zu beachten.

Im Zuge der Teichbewirtschaftung sind Geruchs- bzw. Geräuschemissionen möglich.



Biotop der amtlichen Biotopkartierung (nachrichtlich)